

## Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

24.05.2006

### Weisung 6

#### **Einzelinitiative von Peider Filli betreffend Änderung der Verordnung betreffend Abgangsleistungen für Behördenmitglieder**

Mit Eingabe vom 7. November 2005 reichte Peider Filli, Stauffacherstrasse 197, 8004 Zürich, dem Büro des Gemeinderates folgende Einzelinitiative GR Nr. 2005/463 ein:

Art. 5 (Höhe der Abfindungsleistung) der vom Gemeinderat am 2. November 2005 in erster Lesung verabschiedeten Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder wird wie folgt geändert: In der Tabelle für die vorgesehenen Abfindungen wird die Kolonne „freiwillig bei 4 und mehr Amtsjahren“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Am 2. November 2005 hat der Gemeinderat in erster Lesung eine Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder beschlossen. Sie korrigiert gewisse Exzesse der bisher geltenden Regelung, schafft aber in einzelnen Punkten sogar noch weitergehende Privilegien für Behördemitglieder, als heute bereits bestehen. Dies betrifft namentlich den freiwilligen Rücktritt aus dem Amt. So sollen Behördemitglieder mit weniger als 50 Jahren bei freiwilligem Rücktritt nach vier Jahren eine Abfindung von 1.2 Jahresgehältern, im Alter von 55 Jahren gar von 3.2 Jahresgehältern bekommen. Warum ein Mitglied des Stadtrates nach nur vier Amtsjahren je nach Alter 276 000 bis 736 000 Franken Abfindung erhalten soll, ist nicht nachvollziehbar. Deshalb wird beantragt, die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung bei freiwilligem Rücktritt nach nur einer Amtsperiode ersatzlos zu streichen.

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative am 23. November 2005 (GRB 4834) vorläufig unterstützt (§139 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] in Verbindung mit § 96 Ziff. 6 Gemeindegesetz [GG] und Art. 15 Abs. 4 Gemeindeordnung [GO] ) und die Einzelinitiative dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen (§ 139 Abs. 3 GPR).

Innert 6 Monaten seit der vorläufigen Unterstützung ist durch den Stadtrat die Rechtmässigkeit der Initiative zu prüfen und falls diese bejaht wird, ist innert eineinhalb Jahren (seit der vorläufigen Unterstützung) dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen.

Gemäss Bescheinigung des Bevölkerungsamtes vom 7. November 2005 ist der Einzelinitiant in Zürich wohnhaft und stimmberechtigt. Die Grundvoraussetzung für die Einreichung einer Einzelinitiative gemäss § 96 GG in Verbindung mit § 119 Abs. 2 lit. b GPR ist damit erfüllt.

Mit der Initiative wird die Änderung der vom Gemeinderat mit Beschluss vom 16. November 2005 (GRB 4802) erlassenen Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder verlangt. Bei dieser Verordnung handelt es sich um Vorschriften über das Dienstverhältnis bzw. die Besoldung von Behördenmitgliedern im Sinne von Art. 41 lit. h GO, mithin um einen Erlass von allgemeiner Wichtigkeit. Die Initiative betrifft demnach einen Gegenstand des fakultativen Referendums (§ 96 Ziff. 1 GG). Das Begehren ist somit auch in dieser Hinsicht initiativfähig.

Die Initiative verlangt konkret die Änderung von Art. 5 (Höhe der Abfindungsleistungen) der genannten Verordnung, dahingehend, dass in der Tabelle über die Abfindungsleistungen (in Art. 5) die Kolonne „freiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren“ gestrichen werde. Die verlangte Änderung ist eindeutig und klar und bedarf keiner weiteren Ausformulierung oder Ergänzung. Die geforderte Streichung der linken Kolonnenspalte hätte direkt zur Folge, dass diejenigen Behördenmitglieder, welche freiwillig zwischen 4 und 8 Amtsjahren aus dem Amt ausscheiden, keine Abgangsleistung mehr erhalten würden. Es handelt sich somit um eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes. Die verlangte Änderung könnte bei zustimmender Beschlussfassung direkt umgesetzt und in Kraft gesetzt werden.

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat zu dieser formell zulässigen, dem fakultativen Referendum unterstehenden und in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs gehaltenen, gültigen Einzelinitiative nicht nur formell, sondern auch materiell Bericht und Antrag zu stellen.

Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder, welche die früheren, schon längst überholten Regelungen ersetzte, ist nach einer mehr als fünfjährigen Behandlungsdauer und erst auf Basis einer zweiten Vorlage im November 2005 schliesslich vom Gemeinderat beschlossen worden. Der Stadtrat lehnt es nach dieser eher dornenvollen Vorgeschichte ab, die vom Gemeinderat nun beschlossene, zweckdienliche, sachgerechte, einfach handhabbare und transparente Lösung erneut grundsätzlich in Frage zu stellen. Der Stadtrat verschliesst sich dem Umstand jedoch nicht, dass man über die Angemessenheit der getroffenen Lösung unterschiedlicher Meinung sein kann. Es darf dabei aber nicht verkannt werden, dass die in der Verordnung vorgesehenen Abgangsleistungen in keiner Relation zu denjenigen in der Privatwirtschaft stehen. Die städtische Regelung soll sicherstellen, dass Behördenmitglieder, wenn sie sich für ein politisches Amt bzw. eine vom Wählerwillen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger abhängige Berufslaufbahn entscheiden, trotzdem in den Genuss einer angemessenen und vertretbaren sozialen und finanziellen Absicherung ihres Fortkommens nach Ausscheiden aus dem Amt gelangen. Der Stadtrat betrachtet das vom Gemeinderat in der Verordnung beschlossene Entschädigungsmodell nach wie vor als richtig und in den Grundzügen angemessen.

Er lehnt deshalb die mit der Initiative geforderte gänzliche Streichung der linken Tabellenspalte von Art. 5 bei einem freiwilligen Austritt nach 4 und mehr Amtsjahren ab.

### Gegenvorschlag zur Initiative

Ausgehend von der Debatte im Plenum des Gemeinderates anlässlich der Beschlussfassung zu dieser Verordnung und nach nochmaliger Diskussion im Stadtrat selbst, unterbreitet er dem Gemeinderat jedoch folgenden moderaten Gegenvorschlag zur Einzelinitiative:

Die Leistungen der Spalte „freiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren“ werden nicht gestrichen, sondern halbiert. Sie bewegen sich nach neuem Ansatz in einer ähnlichen Leistungsspanne wie die Abfindungsleistungen für die städtischen Angestellten nach Personalrecht (Art. 28 PR).

Die Tabelle würde wie folgt geändert (in Klammer der bisherige Wert):

### Art. 5 Höhe der Abfindungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen nach Art. 2 erfüllt sind, besteht bei Beendigung des Amtes Anspruch auf folgende Leistungen:

Lebensalter	freiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	freiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren oder unfreiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	unfreiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren
	<b>Anspruch in Anzahl Jahresbruttolöhnen</b>		
<b>bis 50</b>	0.6 (1.2)	1.5	1,8
<b>51</b>	0.8 (1.6)	2.0	2,4
<b>52</b>	1.0 (2.0)	2.5	3,0
<b>53</b>	1,2 (2.4)	3.0	3,6
<b>54</b>	1.4 (2.8)	3.5	4,2
<b>55</b>	1.6 (3.2)	4.0	4,8
<b>56</b>	1.4 (2.8)	3.5	4,2

57	1.2 (2.4)	3.0	3,6
58	1.0 (2.0)	2.5	3,0
59	0.8 (1.6)	2.0	2,4
60	0.6 (1.2)	1.5	1,8
61	0.4 (0.8)	1.0	1,2
62	0.2 (0.4)	0.5	0,6
63	---	---	---

### **Anpassung der Übergangsregelung (Art. 7 Abs. 2)**

Der Art. 7 Abs. 2 lautet in der aktuellen Fassung wie folgt:

Die unter dem bisherigen Recht in das Amt eingetretenen Personen können wählen, ob sie Leistungen nach bisheriger Regelung oder nach dieser Verordnung beanspruchen wollen. Das Finanzdepartement stellt die notwendigen Vergleichsdaten rechtzeitig zur Verfügung. Die Entscheidung ist schriftlich und spätestens innert Monatsfrist nach Ausscheiden aus dem Amt mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Änderung von Art. 5 der Verordnung hat der Stadtrat auch die Übergangsregelung in Art. 7 Abs. 2 der Verordnung noch einmal einer kritischen Überprüfung unterzogen. Auch diese gab in der Vorberatung und im Vorfeld der Neuwahlen für die Amtsperiode 2006 bis 2010 zu Diskussionen Anlass. Die Pensionskasse, welche die Leistungsberechnung nach alter komplizierter Regelung – auf der Basis von nicht mehr in Kraft stehenden Vorschriften – erstellen müsste, hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, in Zukunft diese Berechnungen noch nachvollziehen zu können. Unter Berücksichtigung aller Aspekte will der Stadtrat die Übergangsregelung bzw. das Wahlrecht bisheriger Behördenmitglieder deshalb zeitlich auf die Legislaturperiode 2006 bis 2010 einschränken. In Absprache mit der Pensionskasse wird diese im Gegenzug die Möglichkeit schaffen, dass die Behördenmitglieder sich im selben Zeitraum noch in die Pensionskasse einkaufen können, auch wenn sie das 57. Altersjahr bereits überschritten haben. Diese pensionskassenseitige Anpassung des Vorsorgereglements bedarf jedoch noch der Zustimmung des Stiftungsrates.

Der Art. 7 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden:

Art. 7 Abs. 2 (neu)

Die unter dem bisherigen Recht in das Amt eingetretenen Personen können bis zum Ende der Legislaturperiode 2006 bis 2010 wählen, ob sie Leistungen nach bisheriger Regelung oder nach dieser Verordnung beanspruchen wollen. Die Wahl für die bisherige Regelung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Berechtigte von der Möglichkeit des nachträglichen Einkaufs gemäss Pensionskassenreglement Gebrauch machen. Die Entscheidung ist schriftlich und spätestens innert Monatsfrist nach Ausscheiden aus dem Amt dem Finanzdepartement mitzuteilen. Das Finanzdepartement stellt die notwendigen Vergleichsdaten rechtzeitig zur Verfügung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- (1) Die Einzelinitiative von Peider Filli betreffend Änderung von Art. 5 der Verordnung über Abgangsleistungen der Behördenmitglieder wird abgelehnt.
- (2) Dem folgenden Gegenvorschlag des Stadtrates für die Änderung der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (GRB 4802 vom 16. November 2005) wird zugestimmt:

2.1 Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder vom 16. November 2005 wird wie folgt geändert:

## Art. 5 Höhe der Abfindungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen nach Art. 2 erfüllt sind, besteht bei Beendigung des Amtes Anspruch auf folgende Leistungen:

Lebensalter	freiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	freiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren oder unfreiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	unfreiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren
<b>Anspruch in Anzahl Jahresbruttolöhnen</b>			
<b>bis 50</b>	0.6	1.5	1,8
<b>51</b>	0.8	2.0	2,4
<b>52</b>	1.0	2.5	3,0
<b>53</b>	1,2	3.0	3,6
<b>54</b>	1.4	3.5	4,2
<b>55</b>	1.6	4.0	4,8
<b>56</b>	1.4	3.5	4,2
<b>57</b>	1.2	3.0	3,6
<b>58</b>	1.0	2.5	3,0
<b>59</b>	0.8	2.0	2,4
<b>60</b>	0.6	1.5	1,8
<b>61</b>	0.4	1.0	1,2
<b>62</b>	0.2	0.5	0,6
<b>63</b>	---	---	---

## Art. 7 Abs. 2

Die unter dem bisherigen Recht in das Amt eingetretenen Personen können bis zum Ende der Legislaturperiode 2006 bis 2010 wählen, ob sie Leistungen nach bisheriger Regelung oder nach dieser Verordnung beanspruchen wollen. Die Wahl für die bisherige Regelung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Berechtigte von der Möglichkeit des nachträglichen Einkaufs gemäss Pensionskassenreglement Gebrauch macht. Der Entscheid ist schriftlich und spätestens innert Monatsfrist nach Ausscheiden aus dem Amt dem Finanzdepartement mitzuteilen. Das Finanzdepartement stellt die notwendigen Vergleichsdaten rechtzeitig zur Verfügung.

2.2 Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

**Im Namen des Stadtrates**

**der Stadtpräsident**

Dr. Elmar Ledergerber

**der Stadtschreiber**

Dr. André Kuy